49

ESt

Personenbezogener Höchstbetrag beim häuslichen Arbeitszimmer

EStG §§ 4, 9

Nach der bisherigen Rechtsprechung des BFH[1] ist die Abzugsbeschränkung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 3 EStG objektbezogen. Die abziehbaren Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer waren damit unabhängig von der Zahl der nutzenden Personen auf insgesamt 1.250 Euro begrenzt. Der BFH hat seine Rechtsprechung nun geändert.

Sachverhalt

Die Ehepartner A und B sind beide Lehrer. In ihrem Einfamilienhaus, welches ihnen je zur Hälfte gehört, nutzen sie gemeinsam ein Arbeitszimmer. Für das Arbeitszimmer fielen Kosten i. H. von 2.800 Euro an, welche die Ehepartner jeweils zur Hälfte getragen haben.

Frage

Ist der Höchstbetrag i. H. von 1.250 Euro hälftig zwischen A und B aufzuteilen oder steht ihnen jeweils der volle Höchstbetrag zu?

Antwort

A und B können jeweils 1.250 Euro steuermindernd geltend machen.

Begründung

Höchstbetrag für Arbeitszimmer ...

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer dürfen den Gewinn nicht mindern. Das gilt nicht, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 1 und 2 EStG). In diesem Fall wird die Höhe der abziehbaren Aufwendungen – wie hier – auf 1.250 Euro begrenzt; diese Begrenzung gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen bzw. beruflichen Betätigung bildet (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 3 EStG). Nach § 9 Abs. 5 EStG gilt dies für den Werbungskostenabzug bei den Überschusseinkünften sinngemäß.

1 BFH vom 20.11.2003 (BStBl 2004 II S. 775).

Nutzen Ehegatten gemeinsam ein häusliches Arbeitszimmer, steht nach der bisherigen Auffassung der Rechtsprechung und der Finanzverwaltung[2] einem Ehegatten der Höchstbetrag nur anteilig zu, sodass er nicht personenbezogen, sondern nur objektbezogen berücksichtigt werden konnte. Dies würde hier dazu führen, dass A und B jeweils nur 625 Euro als Werbungskosten abziehen könnten.

... nicht mehr objektbezogen

Der BFH[3] hat diese Auffassung geändert. Nutzen mehrere Stpfl. ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam, ist der Höchstbetrag nun personenbezogen anzuwenden, sodass jeder seine getragenen Aufwendungen hierfür bis zu 1.250 Euro geltend machen kann, sofern die Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 2 EStG in seiner Person vorliegen. Der BFH hat dabei zudem klargestellt, dass die Kosten bei Ehegatten grundsätzlich zur Hälfte zuzuordnen sind, wenn sie bei hälftigem Miteigentum ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam nutzen.[4]

Der BFH begründet seine Rechtsprechungsänderung u. a. mit dem Wortlaut des Gesetzes. Soweit § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 1 EStG das Vorhandensein von „Aufwendungen für **ein** häusliches Arbeitszimmer“ voraussetzt, kann daraus nicht geschlossen werden, dass trotz Individualbesteuerung nicht die Aufwendungen des einzelnen Stpfl. maßgebend sein sollen. Die Vorschrift knüpft auch im Übrigen an personenbezogene Umstände an. Sowohl das Merkmal „Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung“ als auch die Frage, ob „für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht“, ist auf den jeweiligen Stpfl. bezogen. Daraus folgt, dass der Gesetzgeber mit der Begrenzung „der abziehbaren Aufwendungen“ auf 1.250 Euro nur die Aufwendungen des (jeweiligen) Stpfl. „für ein häusliches Arbeitszimmer“ gemeint haben kann.

A und B können daher jeweils 1.250 Euro steuermindernd geltend machen. Voraussetzung ist aber, dass jedem Ehegatten auch ein Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Verfasser: Finanzwirt Christian Weber, Rothenbach

2 BMF vom 02.03.2011 (BStBl 2011 I S. 195), Rz. 21.
3 BFH vom 15.12.2016 VI R 53/12.
4 Dies gilt auch für Mietzahlungen für eine durch Ehegatten oder Lebenspartner gemeinsam gemietete Wohnung. Die Mietzahlungen sind dann zur Hälfte als für Rechnung des jeweiligen Ehegatten/Lebenspartners aufgewendet anzusehen. Auf den tatsächlichen jeweiligen Nutzungsumfang des Arbeitszimmers kommt es somit nicht an.